

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

18. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 16. September 2008

Nr. 14

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Wahlbekanntmachung	3
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“	4
Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2008; Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2007 – 2011	10
Öffentliche Bekanntmachung - Umzug der Schiedsstellen 1, 2 und 3	12
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	13
Amtliche Bekanntmachungen	
- über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung DN 400 mit Zubehör in der Zanderstraße in der Gemarkung Brandenburg	14
- über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung DN 500/600 mit Zubehör von der Gördenallee bis zum Tschirchdamm in der Gemarkung Brandenburg	14
- über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung DN 400/500/600/Steuerkabel mit Zubehör vom Ratsweg über die Magdeburger Landstraße bis zum Wasserwerk Kaltenhausen in der Gemarkung Brandenburg	15
- über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserdruckleitung (ADL) DN 700/800/1000 mit Zubehör, verlaufend vom Hauptpumpwerk Bauhofstraße bis zur Kläranlage Briest, ADL M.-J.-Metzger-Straße in der Gemarkung Brandenburg	16
- über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserdruckleitung DN 250 mit Zubehör, verlaufend vom Pumpwerk Lilli-Friesicke-Straße bis zum Mischwasser-Schacht AB-M69 am Walter-Rathenau-Platz in der Gemarkung Brandenburg	17
- über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserdruckleitung (ADL) DN 600/700/800 mit Zubehör, verlaufend vom Hauptpumpwerk Rosa-Luxemburg-Allee bis zur ADL 1000 Kläranlage Briest, Quenzweg in der Gemarkung Brandenburg	18
- über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserdruckleitung (ADL) DN 400 mit Zubehör, verlaufend vom Pumpwerk Haydnstraße bis zur Abwasserdruckleitung (ADL) DN 1000 KA Briest in der Gemarkung Brandenburg	18
Bekanntgabe der <u>unteren Wasserbehörde</u> der Stadt Brandenburg an der Havel	19
Wasserrechtliche Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung, Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe	

### **Achtung: Terminänderung**

Bekanntmachung der <u>Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel – Schmerzke</u>	20
Einladung zur 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2008	20

### **Nichtamtlicher Teil**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im September/Oktober 2008	23
Ausschreibung von Immobilien der Stadt Brandenburg an der Havel	24
Mitteilung über eine Ausschreibung <u>Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH</u>	24
<u>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</u>	25
Bauträger- und Investorengrundstück für Wohnbebauung nahe der Havel - Wasserstraße	
Impressum	26

---

## **Amtlicher Teil**

### **Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem **21.07.2008**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **- Öffentlicher Teil**

Im öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

#### **- Nichtöffentlicher Teil**

#### **Wirtschaftsplan 2008 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH Beschluss-Nr.: 224/2008**

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) dem Wirtschaftsplan der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH für das Geschäftsjahr 2008 zu.

#### **2. BA Sanierung Parkhaus Marienbad Beschluss-Nr.: 243/2008**

**Öffentliche Ausschreibung zur Bestellung und Lieferung von Schulbüchern für die Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel - Schuljahr 2008/2009 gemäß VOL/A  
Beschluss-Nr.: 220/2008**

#### **Revitalisierung Kirchmöser GI-Süd 2. BA - Erschließung der Planstraßen 4b, 10 und Froschallee tlw. Beschluss-Nr.: 239/2008**

Der Hauptausschuss hat den jeweiligen Zuschlag erteilt.

-----

## Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2008 findet in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel die Wahl der Stadtverordnetenversammlung statt. Zudem werden in den Ortsteilen Klein Kreutz, Schmerzke, Götting, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue Ortsvorsteher sowie in den Ortsteilen Gollwitz und Wust Ortsbeiräte gewählt.

Erhält zur Wahl des Ortsvorstehers kein Bewerber die gemäß § 82a Abs. 2 i. V. m. § 72 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderlichen Mehrheiten, so findet am 12. Oktober 2008 eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, welche bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, statt.

Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist in 67 Wahlbezirke und 6 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 31. August 2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Für behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen werden nachfolgende Wahllokale mit einem barrierefreien Zugang eingerichtet:

<b>Stadtteil</b>	<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahllokal</b>
Dom	103	Kita Klein Kreutz, Alte Weinberge 15
	105	Gemeindezentrum Wust, Wuster Str. 80
Altstadt	201	Fouqué-Bibliothek, Altst. Markt 8
	205, 206	Luckenberger Schule, Neuendorfer Str. 12
	209	Gartensparte „Eigener Fleiß“, Spartenheim, Hannoversche Str. 38
Neustadt	310	WIR-Grundschule, Maerckerstr. 11
	311	Café Blubberlutsch, Maerckerstr. 12
	312	Bürgerhaus Schmerzke, Altes Dorf 12A
	314	Naturschutzzentrum Krugpark, Wilhelmsdorf 6E
Hohenstücken	405	Seniorenheim „Martha Piter“, Tschirchdamm 20
Görden	507	SOS Kinderdorf, Johannisburger Anger 2
	508	Speisesaal Asklepios Fachklinikum, Anton-Saefkow-Allee 2
	509, 510	Seniorenzentrum „Clara Zetkin“, Anton-Saefkow-Allee 1A
Nord	601, 602, 607	Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstr. 43
	609	Musikschule, GutsMuthsstr. 23

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Frederic-Joliot-Curie-Schule, Kurstraße 69, zusammen.

3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstehers hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
5. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben.
6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Der Stimmzettel enthält für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die im Wahlkreis, für die Wahl der Ortsvorsteher und der Ortsbeiräte die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.  
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung (rosa). Zudem erhalten die Wähler in den Ortsteilen Klein Kreutz, Schmerzke, Götting, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue einen Stimmzettel zur Wahl des Ortsvorstehers (hellgrün) und die Wähler in den Ortsteilen Gollwitz und Wust einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates (hellgrün).

## 7. Stimmabgabe

Bei den verbundenen Kommunalwahlen hat jede wahlberechtigte Person für jede Wahl nachfolgende Stimmenanzahl:

Zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und zur Wahl der Ortsbeiräte hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen. Die wahlberechtigte Person kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Sie kann ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein, oder ihre Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Zur Wahl des Ortsvorstehers hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Für die Wahl des Ortsvorstehers im Ortsteil Mahlenzien wurde nur ein Bewerber zugelassen. Hier hat der Wähler sein Wahlrecht in der Weise auszuüben, indem er in einem der bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.

Der/Die Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme(n) geben will, ist/sind durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl der Stadtverordnetenversammlung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Wahlberechtigte Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Ortsteil der Stadt Brandenburg an der Havel haben und im Besitz eines Wahlscheins sind, können an der Wahl des Ortsvorstehers bzw. an der Wahl des Ortsbeirates nur in einem Wahlbezirk ihres Ortsteils oder durch Briefwahl teilnehmen. Der Wahlschein gilt für alle darauf angegebenen Wahlen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt die entsprechenden Briefwahlunterlagen (amtlichen Wahlschein, amtliche Stimmzettel, amtlichen Wahlumschlag, amtlichen Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden (Eingang spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr). Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Wer durch Briefwahl wählen will, wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

10. Die Wahlhandlung und die Ermittlung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
12. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

13. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18 Uhr, unzulässig. Verstöße gegen dieses Verbot können nach § 84 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brandenburg an der Havel, am 05.09.2008

Die Wahlbehörde

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

Abstimmungsbehörde: Stadt Brandenburg - Die Oberbürgermeisterin

Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel

Stimmkreise: 16 - Brandenburg an der Havel; Stadteile Görden und Plaue

17 - Brandenburg an der Havel ohne Stadteile Görden und Plaue

### **Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

1. Wahl- und Abstimmungsbehörde, Katharinenkirchplatz 5 / 2. OG. / Zimmer 201,  
zu den Zeiten

Montag: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

2. Bürgerservice, Am Gallberg 4B, Zimmer 208,  
zu den Zeiten

Montag: 7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr  
Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

3. Ortsteilverwaltung Plaue/Kirchmöser, Unter den Platanen 2A,  
zu den Zeiten

Montag: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr  
Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

4. Ortsteilverwaltung Klein Kreuz, Rosengasse 13,  
zu den Zeiten

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,

- |  |                                   |  |
|--|-----------------------------------|--|
| 5. Ortsteilverwaltung Gollwitz, Schlossallee 98,<br>zu den Zeiten      | jeden 1. und 3. Dienstag im Monat | 14.00 - 18.00 Uhr                      |
| 6. Ortsteilverwaltung Wust, Wuster Str. 80,<br>zu den Zeiten           | jeden 2. und 4. Dienstag im Monat | 14.00 - 18.00 Uhr                      |
| 7. Ortsteilverwaltung Götting, Göttinger Schulstr. 3,<br>zu den Zeiten | Montag:                           | 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr |
| 8. Ortsteilverwaltung Schmerzke, Altes Dorf 14,<br>zu den Zeiten       | Dienstag:                         | 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr |
| 9. Ortsteilverwaltung Wilhelmsdorf, Wilhelmsdorf 6D,<br>zu den Zeiten  | jeden 1. und 3. Dienstag im Monat | 14.00 - 18.00 Uhr                      |

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der Aufsicht führenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### **Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg**

#### **Art. 1**

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369),
  - in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
  - in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)
- festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 14 bis 16.

c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes. Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

### **Art. 2**

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG – vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

### **Art. 3**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

### **Art. 4**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Gesetzesbegründung:**

### **A. Allgemeines**

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgelasten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Folgen auseinanderzusetzen hatte und

etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369),
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung des obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.



Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbare abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigungen mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Ehrhard Lehmann  
Mühlenweg 52 b  
03119 Welzow, OT Proschim

Burkhard Voß  
Rudolf-Breitscheid-Straße 156  
14482 Potsdam

Tom Kirschey  
Fürstenberger Straße 6  
16775 Stechlin, OT Menz

Axel Vogel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 22  
16225 Eberswalde

Thomas Nord  
Domstraße 27  
14482 Potsdam

Stellvertreter:

Norbert Wilke  
Großbeerenstraße 7  
14482 Potsdam

Dr. Elke Seidel  
Birkhorst 4 b  
14547 Beelitz

Christoph Schilka  
Lindenstraße 4  
03096 Guhrow

Wolfgang Renner  
Byhleguhre Dorfstraße 100  
15913 Byhleguhre-Byhlen

Carolin Steinmetzer-Mann  
Rosenweg 6  
03238 Massen

Brandenburg an der Havel, den 05.09.2008

(Dienstsiegel)  
Die Abstimmungsbehörde

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

## SVV-Beschluss Nr. 408/2007

### Veröffentlichungsvermerk:

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2008 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 28.08.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2008 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	<u>im Verwaltungshaushalt</u> in der Einnahme auf	192.391.000 €
	in der Ausgabe auf	327.342.500 €
	und	
2.	<u>im Vermögenshaushalt</u> in der Einnahme auf	60.044.300 €
	in der Ausgabe auf	60.044.300 €

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	4.255.000 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	130.000.000 €

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 %
2.	Gewerbsteuer	350 %

Für den Ortsteil Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel werden entsprechend der durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Bescheid vom 01. Juli 2003 (GeschZ: II/6 2-41-11/63) auf der Grundlage des § 4 des 1. GemGebRefGBbg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 66) genehmigten Vereinbarung zu den weiteren Folgen der Eingliederung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Gemeinde Gollwitz vom 24. Juni 2003 die Realsteuerhebesätze gemäß § 6 Abs. 3 der vorgenannten Vereinbarung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
2.	Gewerbsteuer	300 %

#### § 4

- (1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
  2. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
  3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
  4. alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen.
- (2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO und geringfügige Baumaßnahmen nach § 79 Abs. 3 GO
1. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
  2. Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 50.000,00 € nicht überschreiten.
  3. Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragssatzung bereitzustellen.
- (3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO
- Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle
- bei Investitionen einen Betrag von 50.000,00 € und
  - bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 40.000,00 €
- übersteigen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

#### § 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist grundsätzlich nur im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Investitionsausgaben über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinaus, vorzunehmen.

Sollen im Einzelfall Investitionsausgaben, die über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinausgehen, erfolgen, ist vor Beantragung der Fördermittel die Bestätigung durch den

Kämmerer hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Investitionsausgabe.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.08.2008 erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 12.09.2008

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

\* \* \*

#### **Anmerkungen:**

Die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung des Ministeriums des Innern ist mit Erlass vom 28.08.2008 für das Haushaltsjahr 2008 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2008 und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Haus G, Zimmer 003 während der Dienststunden öffentlich aus.

\* \* \*

### **Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2007 - 2011**

Aufgrund des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 27.02.2008

1. das Investitionsprogramm für die Jahre 2007 bis 2011 als Richtlinie für die Finanzplanung beschlossen.

2007	88.561.600 €
2008	60.044.300 €
2009	34.914.100 €
2010	34.007.400 €
2011	31.986.500 €

2. Der Finanzplan für die Jahre 2007 bis 2011 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	Ausgaben
2007	273.231.700 €	398.128.100 €
2008	252.435.300 €	387.386.800 €
2009	224.739.500 €	382.497.300 €
2010	224.321.400 €	404.815.900 €
2011	223.053.100 €	426.191.100 €

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

##### **Umzug der Schiedsstellen 1, 2 und 3**

Die Schiedsstellen 1, 2 und 3, die ihren Sitz in der Vereinsstraße 1 in 14770 Brandenburg an der Havel haben, ziehen zum 30.09.2008 um. Sie sind ab dem 01.10.2008 unter folgender neuer Adresse zu erreichen:

Klosterstraße 14 (Gebäude der Stadtverwaltung)  
Raum B 201, 2. Etage  
14770 Brandenburg an der Havel

Telefon-Nr. 0 33 81/58 10 74.

Die Sprechzeiten bleiben unverändert.

Schiedsstelle 1  
Sprechzeit: jeden 3. Mittwoch im Monat in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr

Schiedsstelle 2  
Sprechzeit: jeden 1. Mittwoch im Monat in der Zeit von 17.00 – 18.00 Uhr

Schiedsstelle 3  
Sprechzeit: jeden 2. Mittwoch im Monat in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr

Die Schiedsstellen 4 und 5 sind unverändert weiter unter folgenden Adressen und Sprechzeiten zu erreichen:

Schiedsstelle 4  
Unter den Platanen 2a, 14774 Brandenburg an der Havel  
Sprechzeit: jeden 2. Mittwoch im Monat in der Zeit von 18.30 bis 19.30 Uhr  
Telefon: 0 33 81/40 31 24

Schiedsstelle 5  
Schule Am Krugpark, Wilhelmsdorf 6d, 14776 Brandenburg an der Havel  
Sprechzeit: jeden 3. Mittwoch im Monat in der Zeit von 17.00 – 18.00 Uhr  
Telefon: 0 33 81/61 94 77

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

### Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide/Verfügungen gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 gelten diese Bescheide nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang – als zugestellt.

Die folgenden Bescheide können im Amt für Finanzen und Beteiligungen, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 202, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

in Empfang genommen werden:

für **Herrn Dieter Miethe**, bisher\_Randowstr. 48 in 13057 Berlin

- Bescheide vom 15.02.2008
- Aktenzeichen: 109233-1111-1, 109233-1111-2, 158919-1111-1

Im Ordnungsamt, Am Gallberg 4B, Zi. 308, 14770 Brandenburg an der Havel, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

für **Herrn Friedrich Florian Siller**, bisher Hainstraße 15 in 04109 Leipzig

- 2 Schreiben vom: 19.08.2008
- Aktenzeichen: 32.2/Siller

-----

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung DN 400 mit Zubehör in der Zanderstraße in der Gemarkung Brandenburg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die BRAWAG GmbH, Upstallstr. 25, 14772 Brandenburg an der Havel mit Datum vom 22.04.2008 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel die Trinkwasserhauptleitung DN 400 mit Zubehör in der Zanderstraße in der Gemarkung Brandenburg die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die unten genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brandenburg; Flur 63; Flurstücke 135, 136, 154, 170, 173, 190, 191  
Flur 100; Flurstücke 130, 148

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ an im Zeitraum vom 17.09.2008 bis 15.10.2008 bei der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen, Untere Wasserbehörde, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer F 001 (Servicepoint Fachgruppe Stadtentwicklung und Bauwesen)**

unter dem Aktenzeichen 6310-6 35 – 1144/2008 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 01.09.2008

gez.: Erler  
Fachbereichsleiter

\*\*\*

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung DN 500/600 mit Zubehör von der Gördenallee bis zum Tschirchdamm in der Gemarkung Brandenburg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die BRAWAG GmbH, Upstallstr. 25, 14772 Brandenburg an der Havel mit Datum vom 17.04.2008 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel für die Trinkwasserhauptleitung DN 500/600 mit Zubehör von der Gördenallee bis zum Tschirchdamm in der Gemarkung Brandenburg die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die unten genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer

Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brandenburg; Flur 103; Flurstücke 200, 203, 286, 331, 355, 368, 373, 422, 423, 490, 523, 531, 540, 541, 543, 583, 584, 597, 598, 621, 623  
Flur 105; Flurstücke 221, 468

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ an im Zeitraum vom 17.09.2008 bis 15.10.2008 bei der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen, Untere Wasserbehörde, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer F 001 (Servicepoint Fachgruppe Stadtentwicklung und Bauwesen)**

unter dem Aktenzeichen 6310-6 35 – 1067/2008 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 01.09.2008

gez.: Erler  
Fachbereichsleiter

\* \* \*

### **Amtliche Bekanntmachung**

**über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung DN 400/500/600/Steuerkabel mit Zubehör vom Ratsweg über die Magdeburger Landstraße bis zum Wasserwerk Kaltenhausen in der Gemarkung Brandenburg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die BRAWAG GmbH, Upstallstr. 25, 14772 Brandenburg an der Havel mit Datum vom 15.04.2008 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel für die Trinkwasserhauptleitung DN 400/500/600/Steuerkabel mit Zubehör vom Ratsweg über die Magdeburger Landstraße bis zum Wasserwerk Kaltenhausen in der Gemarkung Brandenburg die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die unten genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brandenburg; Flur 97; Flurstücke 29/4, 31/14, 38, 73, 123  
Flur 98; Flurstücke 343, 369, 375,  
Flur 102; Flurstücke 1882, 1883, 1885  
Flur 114; Flurstücke 74, 106, 110/3, 113/7, 113/8, 113/9, 113/11, 176, 232, 233, 245, 262, 266, 269, 273, 275, 283, 286, 302, 304, 306, 309  
Flur 117; Flurstücke 53/9, 156/1, 157/2, 232, 243, 258, 261, 280, 384, 386, 388, 421, 442, 456, 520, 533, 544, 547, 562-565, 576, 590

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ an im Zeitraum vom 17.09.2008 bis 15.10.2008 bei der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen, Untere Wasserbehörde, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer F 001 (Servicepoint Fachgruppe Stadtentwicklung und Bauwesen)**

unter dem Aktenzeichen 6310-6 35 – 1066/2008 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 01.09.2008

gez.: Erler  
Fachbereichsleiter

\* \* \*

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserdruckleitung (ADL) DN 700/800/1000 mit Zubehör, verlaufend vom Hauptpumpwerk Bauhofstraße bis zur Kläranlage Briest, ADL M.-J.-Metzger-Straße in der Gemarkung Brandenburg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die BRAWAG GmbH, Upstallstr. 25, 14772 Brandenburg an der Havel mit Datum vom 14.04.2008 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel für die Abwasserdruckleitung (ADL) DN 700/800/1000 mit Zubehör, verlaufend vom Hauptpumpwerk Bauhofstraße bis zur Kläranlage Briest, ADL M.-J.-Metzger-Straße in der Gemarkung Brandenburg die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die unten genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brandenburg;

Flur 56; Flurstücke 13/1, 13/2, 18, 19  
Flur 60; Flurstück 24  
Flur 61; Flurstücke 7/1, 7/2, 8, 11/2, 12/4, 12/5  
Flur 62; Flurstücke 65, 74, 81, 86, 91, 92, 95, 99, 100  
Flur 96; Flurstücke 214, 215  
Flur 98; Flurstücke 2/4, 187-189, 205/1, 205/2, 205/3, 213, 124, 218, 322, 334, 335  
Flur 99; Flurstücke 66-70, 73, 128, 147  
Flur 102; Flurstücke 646/2, 1882, 1884-1886  
Flur 114; Flurstücke 106, 110/3, 212, 214, 245, 247, 251, 253, 255, 257, 262, 283, 302, 304, 306, 309  
Flur 117; Flurstücke 156/1, 157/2, 161/2, 374, 375, 421  
Flur 130; Flurstücke 8, 13/4, 19, 39/2, 84, 87, 90, 107, 118

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ an im Zeitraum vom 17.09.2008 bis 15.10.2008 bei der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel., Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen, Untere Wasserbehörde, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer F 001 (Servicepoint Fachgruppe Stadtentwicklung und Bauwesen)**



unter dem Aktenzeichen 6310-6 35 – 0983/2008 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 01.09.2008

gez.: Erler  
Fachbereichsleiter

\* \* \*

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserdruckleitung DN 250 mit Zubehör, verlaufend vom Pumpwerk Lilli-Friesicke-Straße bis zum Mischwasser-Schacht AB-M69 am Walter-Rathenau-Platz in der Gemarkung Brandenburg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die BRAWAG GmbH, Upstallstr. 25, 14772 Brandenburg an der Havel mit Datum vom 05.05.2008 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel für die Schmutzwasserdruckleitung DN 250 mit Zubehör, verlaufend vom Pumpwerk Lilli-Friesicke-Straße bis zum Mischwasser-Schacht AB-M69 am Walter-Rathenau-Platz in der Gemarkung Brandenburg, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die unten genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brandenburg; Flur 72; Flurstücke 5/15, 53, 63, 84

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ an im Zeitraum vom 17.09.2008 bis 15.10.2008 bei der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen, Untere Wasserbehörde, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer F 001 (Servicepoint Fachgruppe Stadtentwicklung und Bauwesen)**

unter dem Aktenzeichen 6310-6 35 – 1226/2008 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 01.09.2008

gez. Erler  
Fachbereichsleiter

\* \* \*

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserdruckleitung (ADL) DN 600/700/800 mit Zubehör, verlaufend vom Hauptpumpwerk Rosa-Luxemburg-Allee bis zur ADL 1000 Kläranlage Briest, Quenzweg in der Gemarkung Brandenburg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die BRAWAG GmbH, Upstallstr. 25, 14772 Brandenburg an der Havel mit Datum vom 13.06.2008 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel die Abwasserdruckleitung (ADL) DN 600/700/800 mit Zubehör, verlaufend vom Hauptpumpwerk Rosa-Luxemburg-Allee bis zur ADL 1000 Kläranlage Briest, Quenzweg in der Gemarkung Brandenburg die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die unten genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• Gemarkung Brandenburg;

Flur 102; Flurstücke 645/2, 774, 775, 790, 806, 822, 836, 847, 923, 939, 951, 1177, 1179, 1267, 1269, 1270, 1651, 1743, 1811, 1814, 1818, 1827, 1831, 1885, 1886

Flur 103; Flurstücke 200, 203, 286, 355, 422, 423, 490, 540, 543, 584, 615, 616, 621, 623

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ an im Zeitraum vom 17.09.2008 bis 15.10.2008 bei der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen, Untere Wasserbehörde, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer F 001 (Servicepoint Fachgruppe Stadtentwicklung und Bauwesen)**

unter dem Aktenzeichen 6310-6 35 – 1444/2008 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 01.09.2008

gez. Erler  
Fachbereichsleiter

\*\*\*

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserdruckleitung (ADL) DN 400 mit Zubehör, verlaufend vom Pumpwerk Haydnstraße bis zur Abwasserdruckleitung (ADL) DN 1000 KA Briest in der Gemarkung Brandenburg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die BRAWAG GmbH, Upstallstr. 25, 14772 Brandenburg an der Havel mit Datum vom 06.11.2007 bei der unteren

Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel für die Abwasserdruckleitung (ADL) DN 400 mit Zubehör, verlaufend vom Pumpwerk Haydnstraße bis zur Abwasserdruckleitung (ADL) DN 1000 KA Briest in der Gemarkung Brandenburg, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die unten genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brandenburg;

Flur 102; Flurstücke 110/4, 149, 150, 151, 645/2, 774, 775, 790, 806, 822, 836, 847, 866, 948, 1560, 1651, 1743, 1814, 1818, 1827, 1862, 1885

Flur 103; Flurstück 540

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ an im Zeitraum vom 17.09.2008 bis 15.10.2008 bei der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen, Untere Wasserbehörde, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer F 001 (Servicepoint Fachgruppe Stadtentwicklung und Bauwesen)**

unter dem Aktenzeichen 6310-6 35 – 1460/2008 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 01.09.2008

gez. Erler  
Fachbereichsleiter

-----

## **Bekanntgabe der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel**

### **Wasserrechtliche Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung, Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe**

Die Firma Concepta Haus, Am Elisabethhof 14, in 14772 Brandenburg an der Havel beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), um auf dem Grundstück in der Bauhofstraße in 14770 Brandenburg an der Havel, Flur 25, Flurstücke 98 und 61/1, für den Betrieb einer monovalenten Wärmepumpenanlage als Wasser/Wasser-Wärmepumpe Grundwasser zu entnehmen und wieder einzuleiten.

Für das Vorhaben wurde gemäß BbgUVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht im Sinne des § 3c Abs.1 Satz 2 und Anlage 2 Nr. 2 des UVPG durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Das Protokoll der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Bauaufsicht, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.

-----

## **Achtung: Terminänderung**

### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel – Schmerzke**

Der Jagdvorsteher wurde darüber informiert, dass am 13.05.2008 eine Versammlung von Jagdgenossen stattgefunden hat, auf der Beschlüsse gefasst wurden und auf der ein Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft gewählt wurde. Die Einladung zu dieser Versammlung vom 14.04.2008 erfolgte entgegen § 9 Abs. 1 der Satzung nicht durch den Jagdvorsteher. In Hinblick auf diesen Verfahrensverstoß konnte eine Versammlung nicht wirksam durchgeführt und dort Beschlüsse gefasst oder Wahlen durchgeführt werden.

Alle Beschlüsse einschließlich der Wahlen wurden deshalb von der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel – Ordnungsamt/Untere Jagdbehörde - als zuständige Aufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BbgJagdG) mit Schreiben vom 24.07.2008 gem. § 124 der Gemeindeordnung als rechtswidrig beanstandet und die Jagdgenossenschaft angewiesen, den Beschluss durch geeignete Mittel aufzuheben. Gemäß § 124 Abs. 1 Satz 3 GO dürfen beanstandete Beschlüsse nicht ausgeführt werden. Das heißt, dass durch die Beanstandung die Rechtslage fortbesteht, die bis zur Versammlung am 13.05.2008 vorlag.

Aus diesem Grund lade ich alle Jagdgenossen gem. § 9 der Satzung zu einer

#### **ordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 16.10.2008**

ins Schmerzker Bürgerhaus ein.

Beginn :18.00 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Information des Jagdvorstehers zum Beanstandungsbescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel – Ordnungsamt/Untere Jagdbehörde – vom 24.07.2008.
2. Information des Jagdvorstehers zu den Beschlüssen des Jagdvorstandes gem. § 13 Abs. 5 der Satzung, betreffend die Beanstandung der Beschlüsse einschließlich der Wahlen vom 13.05.2008.
3. Erforderlichenfalls: Feststellung der Zahl der erschienenen Jagdgenossen und der durch diese vertretenen Grundfläche und Abstimmung zu nachfolgendem Antrag des Jagdvorstehers:

*Die Jagdgenossenschaftsversammlung möge beschließen:*

*“Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse einschließlich der Wahlen der Versammlung am 13.05.2008 unter Verletzung der Satzung der Jagdgenossenschaft zustande gekommen sind und deshalb keinerlei Wirkung entfalten.“*

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Soweit die beanstandeten Beschlüsse einschließlich der Wahlen nicht vom Vorstand beanstandet und/oder durch die Jagdgenossenschaftsversammlung für unwirksam erklärt werden, kann die Aufsichtsbehörde gem. § 125 GO die beanstandeten Beschlüsse aufheben und verlangen, dass das aufgrund dieser Beschlüsse und Maßnahmen Veranlasste rückgängig gemacht wird.

Schmerzke, den 12.09.2008

gez.: Michael Götte  
Jagdvorstand

-----

**Einladung zur 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2008  
am Mittwoch, dem 24.09.2008, um 16.00 Uhr,  
14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal**

#### **Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit

- 3 Eintritt in die öffentliche Sitzung**
- 4 Beschluss der Tagesordnung
- 5 Informationen durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 7. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2008 vom 30.07.2008
- 8 Vorlagen der Verwaltung
- 8.1 279/2008 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung 2007 der Stadt Brandenburg an der Havel und Erteilung der Entlastung nach § 93 (3) GO  
Einreicher: Oberbürgermeisterin
- 8.2 302/2008 Kulturkonzeption der Stadt Brandenburg an der Havel  
**EINBRINGUNG**  
Einreicher: Oberbürgermeisterin
- 8.3 256/2008 Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp; Besetzung einer Stelle Streetworker  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 8.4 272/2008 Niederlegung des Amtes durch die stellvertretende Schiedsperson der Schiedsstelle 1/Vertretungsregelung für die Schiedsperson der Schiedsstelle 1  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 8.5 221/2008 Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 8.6 240/2008 Handlungskonzept für Toleranz und gegen Extremismus  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich III
- 8.7 261/2008 Bericht zur stadtteilbezogenen Ordnung und Sauberkeit in der Stadt Brandenburg an der Havel  
Berichtsvorlage  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich III
- 8.8 288/2008 Ausbau der B102 zwischen der BAB A2 und dem Industriegebiet Schmerzke  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV
- 8.9 266/2008 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 246.100,00 EUR für den Deckungsring 45009 - Sozialhilfe nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich V
- 8.10 270/2008 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 357.100,00 EUR für den Deckungsring 45010 - Sozialhilfe nach SGB XII - Diverse Leistungen  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich V
- 9 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

- 9.1 293/2008 Beschlussantrag Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg  
Einreicher: Ortsbeirat Gollwitz
- 9.2 294/2008 Beschlussantrag zur Anpassung der Einzelpositionen in der "Anlage 9a" zum Beschluss zur Überleitung städtischer Kindertageseinrichtungen aus den Jahren 2000/2001  
Einreicher: Jugendhilfeausschuss
- 9.3 295/2008 Beschlussantrag zur Umwandlung der 4 befristeten Stellen im Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst in Festanstellungen  
Einreicher: Jugendhilfeausschuss
- 10 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 278/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Beseitigung der Mängel im Gehwegbereich auf dem Marktplatz im Stadtteil Brandenburg Nord  
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Jahn
- 10.2 292/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur landwirtschaftlichen Nutzung der Halbinsel Wusterau  
Einreicher: Fraktion Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V., Frau Kilch
- 10.3 296/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin bezüglich einer Studie des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg mit dem Titel "Interkommunale Zusammenarbeit im ÖPNV"  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Osterburg
- 10.4 298/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin betreffs eventueller Weitergaben von gespeicherten personenbezogenen Daten des Einwohnermeldeamtes oder städtischer Unternehmen an Privatpersonen, Unternehmen oder Institutionen  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 10.5 299/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Entwicklung der Dienstleistungskosten für die Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 10.6 301/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Stand des Vorhabens der Firma Kuhnle-Tours zur Errichtung eines Charterbootbetriebes im Ortsteil Plaue  
Einreicher: Fraktion CDU
- 11 Aussprache und Schlussfolgerungen zur überörtlichen Prüfung des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel
- 12 Mitteilungen und Erklärungen
- 13 Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
- 14 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 7. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2008 vom 30.07.2008
- 15 Bericht des zeitweiligen Ausschusses "Konsequenzen aus dem Bericht des KPA über die überörtliche Prüfung des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel"
- 16 Vorlagen der Verwaltung
- 16.1 268/2008 Bericht über die überörtliche Prüfung des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II

- 16.2      280/2008      Personalangelegenheit - Beförderung eines Beamten  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 17                      Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 18                      Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 19                      Mitteilungen und Erklärungen
- 20                      Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003  
zur WOBRA

gez.:      Thomas Krüger  
            Vorsitzender  
            der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 16.09.2008

**Ende des amtlichen Teils**  
**Beginn des nichtamtlichen Teils**  
**(Termine, Informationen, Notizen)**

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im September/Oktober 2008**

Stand: 12.09.2008

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 16.09.2008	Zeitweiliger Ausschuss „Konsequenzen aus dem Bericht des KPA ...“	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Raum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 07.10.2008	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 08.10.2008	Jugendhilfeausschuss	SOS - Kinderdorf, Kita „Kleine Waldgeister“, Johannisburger Anger 22, 14772 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mo., 20.10.2008	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 22.10.2008	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die genannten Termine für den Oktober 2008 sind im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen 2008 **unter Vorbehalt** zu sehen und können gegebenenfalls noch einmal an folgenden Stellen verglichen werden:

über das Internet unter [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de) unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

oder im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14.

- - - - -

## Ausschreibung von Immobilien der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadt schreibt folgendes Grundstück nebst aufstehendem Gebäude zum Verkauf aus:

### **Packhofstraße 29 – 31**

Flur 10, Flurstücke 9 und 22 tlw., Gesamtgröße ca. 1.052 m<sup>2</sup>, davon 560,00 m<sup>2</sup> mit einem freistehenden repräsentativen Gebäude bebaut. Das Objekt befindet sich im Stadtzentrum in unmittelbarer Nähe zur Haupteinkaufsstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet im umfassenden Verfahren der Stadt Brandenburg an der Havel.

Nutzfläche 451 m<sup>2</sup>; 2 Etagen zzgl. KG und DG; tlw. sanierungsbedürftig. Nutzungsmöglichkeit besteht für ein Wohn- und Geschäftshaus (nichtstörendes Gewerbe).

**Gutachterlich ermittelter Verkehrswert am 21.04.2008: 179.100 €**

Im Verkehrswert enthalten ist ein Sanierungsausgleichsbetrag (gem. § 154 BauGB) in Höhe von 4.100,00 €.

### **Informationen zur Ausschreibung:**

Kaufpreis nach Gebot. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird seitens der Stadt Brandenburg an der Havel keine Haftung übernommen. Jeder Interessent ist aufgefordert, sich über das Grundstück nebst aufstehendem Gebäude im Rahmen einer Objektbesichtigung zusätzlich selbst zu informieren. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bedingungen nach VOL/VOB unterliegt.

Erforderliche Antragsunterlagen: Konkretes Nutzungskonzept möglichst mit Nutzungsbeschreibung, Finanzierungsnachweis, Kaufpreisangebot.

**Ausschreibungsende: 10.10.2008**

Die Ausschreibung verlängert sich um jeweils einen Monat, falls bis zum Ablauf der Frist kein zuschlagsfähiges Angebot eingeht.

Für weitere Informationen, die Vereinbarung von Besichtigungsterminen und Ihre Angebotsabgabe steht Ihnen das Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel, Bereich Liegenschaftsmanagement, Klosterstr. 14 in 14770 Brandenburg an der Havel; Telefonnummer: 0 33 81/58 23 01, Fax: 0 33 81/58 23 04, E-Mail: [Liegenschaftsamt@stadt-brandenburg.de](mailto:Liegenschaftsamt@stadt-brandenburg.de) zur Verfügung.

- - - - -

## **Mitteilung über eine Ausschreibung Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH**

### **Offenes Verfahren nach § 17a Nr.1 VOB/A**

Brandenburg an der Havel

#### **Baustrom und Baustellenbeleuchtung VE AL.105**

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstr.29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.(0 33 81) 41 22 00, Fax (0 33 81) 41 22 09
- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) wie a)
- e) ca. 36 Stck. Baustromverteiler  
ca. 900 m Baustromkabel verschiedener Größen  
ca. 6 Lichtpunkte für Baustraßenbeleuchtung  
ca. 6 Baustellenscheinwerfer
- f) nein
- g) entfällt
- h) 29.11.2008 - 31.12.2011
- i) wie a)
- j) 25,00 €, Scheck
- k) 16.10.09



- l) wie a)
- m) deutsch
- n) Bieter und Bevollmächtigter
- o) Submissionstelle des Städtischen Klinikums, wie a)  
am 30.10.2008, 14:00 Uhr
- p) Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 v. H. der Bruttoauftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5. v. H. der Abrechnungssumme
- q) Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen nach VOB/B
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
- s) Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. (Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.) Vorzulegen sind im Original:
  - Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Unterzeichner
  - Freistellungserklärung gem. § 48b EStB (Bauabzugssteuer) vom Finanzamt.
  - Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. VOB/A § 8 (1) a) und f), und gem. VOB/A § 8.3 (1) b) - e).
- t) Ende Zuschlags- und Bindefrist, 30 Tage nach Submission
- u) ja
- v) Vergabekammer Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 207  
14773 Potsdam  
Tel. 03 31- 8 66 17 19; Fax 03 31- 86 61 52

- - - - -



**Bundesanstalt für  
Immobilienaufgaben**

**Bauträger- und Investorengrundstück  
für Wohnbebauung nahe der Havel-  
Wasserstraße**

**14776 Brandenburg an der Havel**  
Fritze-Bollmann-Weg  
Grundstücksgröße: 4783 m<sup>2</sup>  
Kaufpreisvorstellung: 200.000 €

Exposé unter [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de) oder bei der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Verkaufsteam Potsdam • Zepelinstraße 48 • 14471 Potsdam  
Telefon 0331 3762-471 Simone Milhahn

## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau  
Tel.: (03381) 58 13 23, 58 13 17  
Fax: (03381) 58 13 14,  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember